

A large, stylized graphic of a bull's head, rendered in various shades of teal and grey, occupies the background of the page. The bull is facing left, and its features are defined by sharp, geometric shapes.

**Bedingungen für die Teilnahme am  
Handel mit elektrischen Energieprodukten  
an der Wiener Börse als allgemeine  
Warenbörse – Teilnahmebedingungen  
Elektrische Energie**

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>§ 1 Anwendungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Teilnahmevoraussetzungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 Berufliche Eignung.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 6 Sonstige Pflichten .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 8 Sonstiges.....</b>	<b>10</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten.....</b>	<b>11</b>

## § 1 Anwendungsbereich

(1) An der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse findet ein Handel mit elektrischen Energieprodukten statt. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten können folgende Handelsgegenstände gehandelt und die im Kassamarkthandel Elektrische Energie – day ahead abgeschlossenen Börsegeschäfte in der Folge abgewickelt werden:

- a) Kassamarktprodukte für elektrische Energie unbekannter Herkunft (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie unbekannter Herkunft und EXAA 12:00 Market Coupling Auktion);
- b) Kassamarktprodukte für elektrische Energie Grünstrom (EXAA 10:15 Uhr Auktion für elektrische Energie Grünstrom).

Die EXAA 12:00 Market Coupling Auktion stellt zusätzlich den Handel mit Day Ahead–Marktkopplungs-Produkten gem. Art 40 CACM-Verordnung (Verordnung [EU] 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement) der EXAA in ihrer Funktion als nominierter Strommarktbetreiber („NEMO“) iSd Art 2 Z 23 CACM-Verordnung dar.

(2) Diese Bedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel mit elektrischen Energieprodukten. In Bezug auf die Teilnahme von Mitgliedern der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse am Handel in Market Coupling-Auktionen regeln sie zusätzlich die Geschäftsbedingungen des NEMO gemäß Art 9 CACM-Verordnung. Als von E-Control benannter NEMO betreibt die EXAA den Markt für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung in ihrem Liefergebiet (gem. Handelsbedingungen §11 Abs. 2) und nimmt Aufträge von Marktteilnehmern entgegen, übernimmt die Gesamtverantwortung für die Abgleichung und Zuordnung von Aufträgen entsprechend den Ergebnissen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung, veröffentlicht die Preise und übernimmt sonstige Aufgaben im Einklang mit Art 7, 9, 13, 39-50 und 80-82 CACM-Verordnung.

(3) Die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt) ist vom Börseunternehmen mit der Zurverfügungstellung und dem Betrieb des Handelssystems für den Handel mit elektrischen Energieprodukten und daraus resultierenden Börsegeschäften beauftragt, sowie als nominierter Strommarktbetreiber (NEMO) für Zwecke der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) bescheidmässig zugelassen.

(4) Die Wiener Börse AG als Börseunternehmen hat die CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH (in der Folge „CCP.A“ oder „Abwicklungsstelle“ genannt), eine seit 14.8.2014 nach Art 14 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF ( idF: „EMIR“) von der FMA zugelassene zentrale Gegenpartei (CCP) im Sinne von Art 2 Z 1 EMIR und des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (BG BGBl I 2012/17 idgF), als Abwicklungsstelle gemäß § 9 Abs. 3 BörseG mit der sicheren und zuverlässigen Abwicklung für alle im Kassamarkthandel Elektrische Energie an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossene Börsegeschäfte beauftragt. Die CCP.A hat diesen Auftrag angenommen. Der CCP.A wurde von EXAA als NEMO die in Artikel 68 CACM-VO genannten Clearing- und Abrechnungsaufgaben sowie die dort genannten Aufgaben einer zentralen Gegenpartei gemäß Artikel 81 Abs 1 CACM-VO übertragen. Die CCP.A hat diesen Auftrag angenommen.

(5) Für die Abwicklung von Kassamarktprodukten für elektrische Energie gelten daher aufgrund der Abwicklungsstellenfunktion der CCP.A (§ 9 Abs 3 BörseG) und aufgrund der Delegation von Aufgaben als zentrale Gegenpartei einschließlich Clearing- und Abrechnungsaufgaben eines NEMO im Rahmen der einheitlichen Day Ahead-Marktkopplung an die CCP.A (Art 81 Abs 1 CACM-VO) neben den Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung, die für die Börsemitglieder verbindlich sind.

## § 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten (§ 1 Abs. 1) können nur Mitglieder der Warenbörse (§ 18 der „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG“) teilnehmen, deren Unternehmen gewerbsmäßig im Zusammenhang mit den Handelsgegenständen tätig sind und:

- a) Elektrizitätsunternehmen gemäß § 7 Z 11 und Z 65 EIWOG 2010 sind; oder
- b) aus dem Kreis der inländischen Endverbraucher gemäß § 7 Z 12 EIWOG 2010 jene sind, für welche der Einsatz von Energieprodukten
  - in gewerblicher Weise erfolgt,
  - kein untergeordnetes Hilfsmittel für die Produktionstätigkeit oder Dienstleistungserbringung darstellt und
  - im Rahmen eines Unternehmens erfolgt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert; oder
- c) als Unternehmen handelsberechtigte Mitglieder ausländischer "anerkannter Strombörsen" und/oder „anerkannter Abwicklungsstellen“ für ausländische anerkannte Strombörsen sind; oder
- d) Unternehmen mit Sitz in EWR-Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten, welche dort zur Wahrnehmung von Tätigkeiten eines Elektrizitätsunternehmens im Umfang des § 7 Z 11 EIWOG 2010 berechtigt sind; oder
- e) Unternehmen als Endverbraucher im Umfang des sinngemäß anwendbaren § 7 Z 12 EIWOG 2010 mit Sitz im Ausland sind, die mit den unter lit. b angeführten inländischen Endverbrauchern vergleichbar sind; oder
- f) Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, Art. 9 des Energieliberalisierungsg, BGBl. 121/2000 (VerrechnungsstellenG) sind; oder
- g) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich oder Wertpapierfirmen gemäß § 1 Z 1 WAG 2018 oder anerkannte Drittland-Wertpapierfirmen gemäß Art. 4/1/25 CRR sind, soweit sie als Broker im Sinne des Abs. 3 dieser Bestimmung am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie teilnehmen und dazu auch berechtigt sind, oder
- h) Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, CRR-Kreditinstitute oder CRR-Finanzinstitute gemäß § 1a Abs. 1 BWG aus anderen EWR-Mitgliedstaaten als Österreich soweit sie als Agent Clearing Member die finanzielle Abwicklung der Börsegeschäfte für Non Clearing Member übernehmen;
- i) Abwicklungsstellen iSd Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012).

(2) Als „Anerkannte Strombörsen“ gelten ausländische Börsen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum unmittelbar oder mittelbar über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind. Als „Anerkannte Abwicklungsstellen“ gelten ausländische Einrichtungen, die von einer staatlichen Stelle oder einer staatlich anerkannten Stelle geregelt und überwacht werden, für Mitglieder unmittelbar und für Nichtmitglieder über einen Abwicklungsteilnehmer zugänglich sind, Geschäfte in elektrischen Energieprodukten abwickeln und in diese Geschäfte selbst als Vertragspartner eintreten.

(3) Die Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten ist entweder direkt oder indirekt über einen Broker möglich. Broker sind Mitglieder der Warenbörse, die auf Grundlage einer Broker-Vereinbarung im Auftrag von Börsemitgliedern, den Broker-Kunden, Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung der Broker-Kunden in das Handelssystem eingeben. Broker-Kunden sind zur Erfüllung und zur Abwicklung der aufgrund ihres Auftrags von einem Broker

eingeegebenen Orders in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zustande gekommenen Börsegeschäfte verpflichtet und müssen an der Abwicklung bei der CCP.A als Abwicklungsstelle teilnehmen. Broker müssen zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten, Broker-Kunden zur Teilnahme an der Abwicklung von im Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsegeschäften berechtigt sein. Ein Broker-Kunde kann – wenn er die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt – auch direkt am Handel teilnehmen.

(4) Jedes Börsemitglied, das am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten teilnimmt und Geschäfte über das Handelssystem abschließt, muss an der Abwicklung nach Maßgabe der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A als Clearingmitglied teilnehmen. Die Geschäftsabschlüsse kommen zwischen der CCP.A als zentraler Vertragspartei und jeweils einem Clearingmitglied, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Market Coupling-Gegenparteien im Rahmen des einheitlichen Day Ahead-Market-Couplings, entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCP.A idgF zustande.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten ist schriftlich einzubringen.

(6) Die Teilnahme am Handel kann nur für den Kassamarkt erfolgen. Sie kann auf den Handel mit mindestens einem der in § 1 Abs. 1 genannten Handelsgegenstände eingeschränkt sein oder aber mehrere Handelsgegenstände umfassen.

(7) Im Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzugeben:

- a) Ob die Teilnahme am Handel direkt oder indirekt oder als Broker erfolgen soll sowie der oder die Handelsgegenstände, für welche(n) die Teilnahme am Handel beantragt wird.
- b) der Name oder die Firma; die ladungsfähige Anschrift, unter der der Antragsteller niedergelassen ist; die Umsatzsteueridentifikationsnummer; Angaben, aufgrund derer das Börseunternehmen sowie die Börsemitglieder mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich der elektronischen Postadresse und erforderlichen Daten für einen Datenaustausch über das Internet, welcher den Sicherheitsanforderungen der Verschlüsselung, der Authentizität, der Integrität der übermittelten Nachrichten sowie der Sicherung der Identität der kommunizierenden User entsprechen muss;
- c) außer im Falle von Broker-Kunden, die lediglich indirekt am Handel teilnehmen: den oder die Namen der für die unmittelbar handelsbezogenen technisch-organisatorischen Fragen zuständigen Börsebesucher im Sinne des § 35 Abs. 2 BörseG, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung eines Börsemitglieds sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- d) im Falle von Broker-Kunden: die Broker-Vereinbarung mit jenem Börsemitglied, das als Broker zur Eingabe von Orders zum Abschluss von Börsegeschäften in Handelsgegenständen im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden beauftragt ist; den oder die Namen der Börsebesucher des Brokers, denen als natürliche Personen das Recht zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Namen und auf Rechnung des Broker-Kunden sowie das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem zukommt;
- e) den oder die Namen der zumindest passiv einzeln vertretungsbefugten natürlichen Person(en) oder Zustellungsbevollmächtigten des Antragstellers;
- f) die erforderlichen Angaben zum Zahlungsverkehr;
- g) sofern Kauf-Orders in den Lieferzonen, die Regelzonen im Sinne des EIWOG 2010 sind, abgegeben werden, die Angabe, ob das Börsemitglied „Endenergieverbraucher“ im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG ist oder nicht.

(8) Dem Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Kassahandel mit elektrischen Energieprodukten sind, soweit die Daten nicht bereits bei der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse aufliegen, anzuschließen:

- a) Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht der letzten beiden Geschäftsjahre im Falle der entsprechenden Bestandsdauer des Unternehmens; andernfalls vergleichbare Offenlegungen;
- b) ein Firmenbuchauszug oder eine diesem entsprechende Urkunde;
- c) alle für den Börsehandel erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen und ähnlichen Zustimmungen für den Zeitpunkt der Antragstellung sowie hinsichtlich des Fortbestehens dieser Voraussetzungen beim Antragsteller; im Falle von inländischen Endverbrauchern der Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung, falls erforderlich, wobei die Vorlage dieser Nachweise durch die Vorlage des Nachweises gemäß lit. d substituiert werden kann; im Falle der Verrechnungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 2 des VerrechnungsstellenG der Nachweis der Konzession gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit.; im Falle der Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG der Nachweis der Bankkonzession; im Falle ausländischer Antragsteller mit den genannten Nachweisen vergleichbare Nachweise;
- d) zumindest ein Antrag auf Zulassung einer in § 32 Abs. 2 BörseG genannten Person als Börsebesucher samt Nachweis über die zur Teilnahme am Börsehandel erforderliche Fachkunde und Erfahrung (§ 36 Abs. 1 BörseG);
- e) Geeignete Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z 1 bis Z 5 BörseG;
- f) Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen für den Anschluss an das Handelssystem, die eine ordnungsgemäße Durchführung von Handel im elektronischen Weg, insbesondere über das Internet, sowie per Telefax, gewährleisten, wobei sichergestellt sein muss, dass diese technischen Einrichtungen den Börsehandel nicht beeinträchtigen;
- g) Im Falle der Teilnahme am Handel unter Nutzung einer Application Programming Interface (API) eine Vereinbarung zur Nutzung einer Application Programming Interface (API) und Nachweis ausreichender technischer Einrichtungen basierend auf einer erfolgreichen Testung gem. § 5 Abs 1 lit. g).
- h) Nachweis der Kapazitäten des Antragstellers zur Instandhaltung der technischen Einrichtungen und deren laufender Betriebsbereitschaft;
- i) Nachweis der Bereithaltung des für den Handel erforderlichen und geeigneten Personals und getroffener ausreichender organisatorischer Vorkehrungen;
- j) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom der Nachweis eines auf das Börsemitglied lautenden Kontos bei einem europäischen Register für Herkunftsnachweise von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern, welches eine Überweisung aus der österreichischen Herkunftsnachweisdatenbank für elektrische Energie der E-Control ermöglicht;
- k) im Falle der Teilnahme am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie Grünstrom als Verkäufer die unterzeichnete "Verpflichtungserklärung bezüglich der Lieferung von Grünstrom" gemäß § 22 Abs 1 der Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie.

### **§ 3 Allgemeine sonstige Bestimmungen**

Das Börseunternehmen oder in seinem Auftrag die EXAA ist jederzeit berechtigt, die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzende Auskünfte zu verlangen und dem Antragsteller hierfür eine Frist zu setzen, soweit dies zur Klärung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlich ist. Nach vorangegangener Unterrichtung des Antragstellers kann die Geschäftsleitung des Börseunternehmens auch bei Dritten Erkundigungen einziehen.

## § 4 Berufliche Eignung

(1) Börsebesucher gemäß § 1 Abs. 1 Z. 20 BörseG müssen die erforderliche Fachkunde und Erfahrung für den Handel mit Handelsgegenständen besitzen, die in geeigneter Form nachzuweisen ist. Der Nachweis für die Eignungsfeststellung wird durch Vorlage eines vom Börseunternehmen anerkannten Prüfungszeugnisses erbracht. Dabei kann die gem. § 36 Abs. 1 BörseG verlangte Fachkunde angenommen werden, wenn dem Börseunternehmen eine Berufsausbildung, die zum börsemäßigen Handel mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 innerhalb oder außerhalb Österreichs befähigt, sowie Kenntnisse des österreichischen Energiemarktes nachgewiesen werden. Zu den gemäß § 36 Abs. 1 BörseG verlangten Erfahrungen gehören auch Kenntnisse über die Bedienung des verwendeten Handelssystems. Der Nachweis der Fachkunde und der Erfahrung gemäß § 36 Abs. 1 BörseG wird jedenfalls durch Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Ablegung der von der EXAA durchgeführten Prüfung für den Handel mit Handelsgegenständen im Sinne des § 1 Abs. 1 (in der Folge „EXAA-Prüfung“ genannt) erbracht. Derartige Prüfungen sind durch eine vom Börseunternehmen eingesetzte Kommission abzunehmen.

(2) §§ 4 und 5 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Der Antrag auf Erteilung der Börsevollmacht ist bei der EXAA schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Drucksorten einzubringen, welche die Anträge zur Entscheidung an das Börseunternehmen weiterleitet.
- b) Der Antrag auf Zulassung als Börsebesucher an der Wiener Börse als Börse für Energieprodukte hat überdies zu enthalten bzw. dem Antrag ist anzuschließen:
  - aa) sofern der Besuchswerber nicht aufgrund der einschlägigen zivil- oder handelsrechtlicher Vorschriften allein vertretungsbefugt ist, eine Vollmacht gemäß § 4 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG;
  - bb) bei Bediensteten des Börsemitglieds die ausdrückliche Erklärung, dass der Besuchswerber Angestellter des Börsemitglieds ist.
- c) Der Antrag auf Erteilung eines individuellen Zugangsrechts zum automatisierten Handelssystem für jeden Börsebesucher eines Börsemitglieds oder sonstigen Besucher eines Börsemitglieds ist bei der EXAA einzubringen.
- d) Börsemitglieder haben dafür zu sorgen, dass nur die entsprechend autorisierten Börsebesucher ausschließlich über den ihnen individuell zugewiesenen Zugangscode Zugriff auf das Handelssystem haben.
- e) Wird das Zugangsrecht zum automatisierten Handelssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitglieds, Börsebesuchers oder sonstigen Besuchers auf das automatisierte Handelssystem zu unterbrechen.
- f) Bei Erlöschen einer Börsevollmacht, bei Eintritt des Ruhens und bei Ausschluss von der Börsemitgliedschaft sind die Zugangscodes in Form von Hardware-Token des betroffenen Börsebesuchers bzw. des Börsemitglieds an die EXAA zurückzustellen.
- g) Wenn dies zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Handels erforderlich ist, ist das Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag die EXAA berechtigt, den direkten oder – in Falle der indirekten Teilnahme am Handel – den indirekten Zugriff eines Börsemitglieds auf das Handelssystem zu unterbrechen.

## **§ 5 Zulassung zur Teilnahme am Handel**

(1) Die Zulassung des Antragstellers zur Teilnahme am Handel mit Energieprodukten erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Eingang des Antrages samt Beilagen bei der EXAA;
- b) Prüfung durch das Börseunternehmen;
- c) Zulassung als Börsemitglied unter Mitwirkung des Börsekommissärs (§ 98 BörseG) zur Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten von im Handel mit elektrischen Energieprodukten abgeschlossenen Börsengeschäften;
- d) Zulassung der Börsebesucher;
- e) Ausfertigung des Mitgliedschaftsvertrages;
- f) Übermittlung der die Zutrittsberechtigung vermittelnden Kennungen (Zwei-Faktor-Authentifizierung) und Freischaltung zum automatisierten Handelssystem an die Börsebesucher oder sonstigen Besucher;
- g) Für die Nutzung der Application Programming Interface (API) erfolgt die Freischaltung der Nutzung, entsprechend den Spezifikationen der EXAA, nach erfolgreicher Testung zwischen dem Börsemitglied und der EXAA.

(2) Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die gemäß den „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ der Wiener Börse AG und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Sicherheiten gestellt wurden und nachgewiesen wurde, dass ihre für die Teilnahme an der Abwicklung mit Kassaprodukten für elektrische Energie erforderlichen technischen Einrichtungen geeignet sind, den störungsfreien Handels- und Abwicklungsablauf nicht zu behindern. Die erfolgreiche Anbindung eines Clearingmitglieds wird der EXAA zur Weiterleitung an das Börseunternehmen von der CCP.A als Abwicklungsstelle schriftlich bekannt gegeben (Bestätigung über die geschlossene Abwicklungsvereinbarung, § 11 Abs 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für Elektrische Energie der CCP.A).

## **§ 6 Sonstige Pflichten**

(1) Jedes Börsemitglied ist zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen aus seiner Mitgliedschaft gemäß Gebührenordnung samt Steuern verpflichtet.

(2) Jedes Börsemitglied ist verpflichtet, dem Börseunternehmen jede Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zu einem Wegfall einzelner Teilnahmevoraussetzungen gemäß Börsegesetz und diesen Bedingungen, zu denen auch die in den Antragsbeilagen (§ 2 Abs. 7 und Abs. 8) nachgewiesenen Umstände zählen, führen kann, unverzüglich mitzuteilen. Um dies sicherzustellen, kann das Börseunternehmen ergänzende Auskünfte und Unterlagen verlangen und gegebenenfalls Erkundigungen bei Dritten einholen.

(3) Das Börsemitglied erklärt sich damit einverstanden, dass das Börseunternehmen oder in dessen Auftrag die EXAA in Erfüllung ihres Auftrages im Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), sämtliche ihnen im Zuge der Börsemitgliedschaft bekannt gegebenen Daten, wie Name (Firma), Anschrift und Kontaktpersonen sowie bezugnehmende Telefonnummern, Homepage- sowie E-Mail-Adressen oder sonstige Kontaktadressen (-nummern) verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben an ihre Gehilfen bzw. Auftragsverarbeiter iSd DSGVO, übermittelt, sowie für Zwecke der (Förderung der) Erweiterung des Kreises der Börsemitglieder an Beitrittswerber weitergegeben und/oder veröffentlicht werden.



## **§ 7 Ausschluss von, Erlöschen, Ruhen, Wirkungen des Ruhens der Mitgliedschaft**

(1) Gründe, aus denen das Börsemitglied ausgeschlossen werden kann, sind in § 34 Abs. 1 BörseG aufgezählt. Pflichtverletzungen im Sinne dieser Bestimmung können sich aus unmittelbar anwendbarem EU-Recht einschließlich der CACM-Verordnung im Rahmen der Marktkopplung ergeben.

(2) Hat bei der Freischaltung des Börsemitglieds zur Handelsteilnahme eine Zulassungsvoraussetzung oder eine Teilnahmevoraussetzung, zu denen auch die in den Antragsbeilagen nachgewiesenen Umstände zählen, nicht vorgelegen, oder fällt eine solche Voraussetzung später weg, ist das Börseunternehmen befugt, das Börsemitglied auszuschließen. Der Ausschluss des Börsemitglieds kann vom Börseunternehmen erklärt werden, wenn sich nicht zweifelsfrei ergibt, dass die Voraussetzungen vorliegen. Für das Börsemitglied eingegebene Orders sind zu löschen. Dasselbe gilt, wenn ein Börsemitglied seine Pflichten aus Gesetz und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß § 23 BörseG des Börseunternehmens Wiener Börse AG für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse und die Teilnahme am Handel mit Energieprodukten und/oder aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie der CCP.A verletzt. Ein Ausschluss ist auch zu erklären, wenn nicht innerhalb einer vom Börseunternehmen bzw. in dessen Auftrag von der EXAA gesetzten Nachfrist die Anforderungen an technische Einrichtungen des Börsemitglieds (§ 2 Abs. 8 lit. f) erfüllt werden und eine Maßnahme gemäß § 20 Abs. 2 der Handelsbedingungen Kassamarktprodukte Elektrische Energie nicht mehr ausreicht, die Störung zu beheben. Der Ausschluss lässt alle bis zu seiner Wirksamkeit entstandenen Verbindlichkeiten des Börsemitglieds gegenüber dem Börseunternehmen, der EXAA und der CCP.A als Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten und die Rechte des Börseunternehmens unberührt.

(3) Das Börsemitglied kann beim Börseunternehmen (im Wege über die EXAA oder durch Erklärung gegenüber der CCP.A, die Abwicklungsvereinbarung gem. § 12 der AGB der CCP.A zu kündigen) die Aufhebung der Zulassung zur Börsemitgliedschaft beantragen. Das Börseunternehmen spricht die Aufhebung der Mitgliedschaft aus, sobald alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der EXAA und der CCP.A als Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle Orders gelöscht sind. Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Börsemitglied. Ein entsprechender Nachweis darüber, dass alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Börseunternehmen, der EXAA und der CCP.A als Abwicklungsstelle sowie von letzteren beauftragten Dritten beglichen sowie alle bestehenden Orders gelöscht sind, ist dem Antrag beizufügen oder nachträglich beizubringen.

(4) Für den Fall der Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaft zwecks Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Ausschlusses (§ 34 Abs. 2 BörseG) kann das Börseunternehmen vom Börsemitglied die zur Aufklärung erforderlichen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen und hiezu eine Frist setzen. Das Börseunternehmen ist auch befugt, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuziehen, wenn das Börsemitglied vorher darüber unterrichtet wurde.

(5) Für die Dauer des Ruhens ist das Börsemitglied und die für es tätigen Börsebesucher vom Börsehandel ausgeschlossen, der Zugriff zum Handelssystem wird - im Falle der indirekten Teilnahme am Handel über den für das Börsemitglied tätigen Broker - unterbrochen und die Orders werden gelöscht. Neue Orders dürfen vom Börsemitglied und seinen Börsebesuchern und – im Falle der indirekten Teilnahme am Handel - seinen Brokern nicht abgegeben werden. Zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Börsemitglieds aus dem Ruhen der Mitgliedschaft kann das Börseunternehmen dem Börsemitglied jederzeit eine Frist setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann das Börseunternehmen anstelle des Börsemitglieds die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(6) Das Börsemitglied stimmt einer Datenübermittlung durch die EXAA für Zwecke der Meldung von Verdachtsmomenten für das Vorliegen von Ausschlussgründen oder Ruhensgründen ausdrücklich zu.

(7) Endet die Börsemitgliedschaft oder tritt Ruhen im Sinne der vorstehenden Absätze ein, bleiben die Pflichten und Verbindlichkeiten des Börsemitglieds aus den davor in seinem Namen und auf seine Rechnung abgeschlossenen Börsegeschäften bis zu deren vollständigen Erfüllung aufrecht.

## **§ 8 Sonstiges**

(1) Das Börseunternehmen und die EXAA stellen jedem Börsemitglied ihre Vertragsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zur Verfügung, dass das Börsemitglied sie speichern und wiedergeben kann.

(2) Das Börseunternehmen und die EXAA stellen den Börsemitgliedern zumindest folgende, sie selbst betreffende Informationen leicht verfügbar, unmittelbar und ständig zur Verfügung:

- a) Firmenwortlaut;
- b) Geschäftsanschrift;
- c) Angaben, unter denen die Börsemitglieder mit ihm leicht und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner E-Mail-Adresse;
- d) Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht;
- e) die zuständigen Aufsichtsbehörden;
- f) Hinweis auf anwendbare börserechtliche Vorschriften und den Zugang dazu;
- g) Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Weiters werden die Entgelte in der Gebührenordnung klar und eindeutig ausgewiesen und es wird angegeben, ob darin Steuern enthalten sind.

Die Vorschriften der §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 10 Abs. 1, Abs. 2 sowie 12 des E-Commerce-Gesetzes werden im Verhältnis zwischen den Börsemitgliedern einerseits und dem Börseunternehmen und der EXAA andererseits abgedungen, um den Erfordernissen eines raschen und effektiven Börsehandels unter Unternehmern im Sinne des KSchG entsprechen zu können.

(3) Veröffentlichungen, die die Einbeziehung neuer Produkte oder neuer Handelsgegenstände in den Handel zum Inhalt haben, müssen spätestens am zweiten, der Aufnahme des Handels in den neuen Handelsgegenständen oder Produkten vorausgehenden Börsetag im Veröffentlichungsorgan erscheinen.

(4) § 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Börseunternehmens Wiener Börse AG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass solche Anträge auf Richtigstellung bis spätestens 11.00 Uhr MEZ des nächstfolgenden Börsetages bei der EXAA einzulangen haben.

(5) Zur Erhebung und Prüfung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zur Teilnahme am Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie und/oder an der Abwicklung von im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrischer Energie abgeschlossenen Börsegeschäften arbeiten das Börseunternehmen, die EXAA und die CCP.A als Abwicklungsstelle zusammen. Die genannten Institutionen tauschen im Rahmen des Zulassungsverfahrens und während der gesamten Börsemitgliedschaft die Informationen und Daten aus, die zur Feststellung der Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen erforderlich sind. Zulassungswerber und Börsemitglieder sind gemäß § 3 und § 6 der Teilnahmebedingungen Elektrische Energie verpflichtet, den genannten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Eine Haftung der EXAA als Gehilfen des Börseunternehmens und der Gehilfen der EXAA für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der EXAA oder der Gehilfen der EXAA liegt, ist ausgeschlossen. Eine Haftung der EXAA sowie der Gehilfen der EXAA für die Ordnungsmäßigkeit und Angemessenheit eingeleiteter Maßnahmen bleibt hinsichtlich der EXAA und ihrer Gehilfen im Rahmen des nachfolgenden Abs. 7 unberührt.

(7) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden gegenüber Börsemitgliedern, es sei denn, dass diese Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden auf

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

(8) Soweit diese Bedingungen nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung treffen, haften die EXAA und die Gehilfen der EXAA in keinem Fall gegenüber anderen, die selbst nicht Börsemitglieder sind, für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit dem Handel mit elektrischen Energieprodukten an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse abgeschlossenen Börsegeschäften entstanden sind.

(9) Die EXAA und die Gehilfen der EXAA haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretende Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßiger Aussperrung, Verkehrsstörung, Pandemie) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.

(10) Gleiches gilt für Schäden, die einem Börsemitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benützten EDV oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen des Handels, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der EXAA und der Gehilfen der EXAA beruht. Die von der EXAA beauftragten Gehilfen werden die EDV und sonstige technische Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich nur ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen Elektrische Energie treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*)

\*) Inkrafttreten der Stamfassung.

Verlautbart mit Veröffentlichung des Börseunternehmens Wiener Börse AG Nr. 204 vom 13. März 2002 und geändert mit Veröffentlichungen Nr. 99 vom 5. Februar 2003 (die Änderung tritt am 10. Februar 2003 in Kraft), Nr. 1231 vom 22. Oktober 2003 (die Änderung tritt am 27. Oktober 2003 in Kraft), Nr. 572 vom 26. Mai 2004 (die Änderung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft), Nr. 529 vom 21. April 2005 (die Änderung tritt am 29. April 2005 in Kraft), Nr. 1722 vom 6. Dezember 2006 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2006 in Kraft), Nr. 1687 vom 29. Oktober 2007 (diese Änderung tritt am 1. November 2007 in Kraft), Nr. 2095 vom 19. Dezember 2007 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft), Nr. 2047 vom 22. Dezember 2009 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft), Nr. 1913 vom 20. Dezember 2010 (diese Änderung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft), Nr. 1743 vom 10. Dezember 2012 (diese Änderung tritt am 11. Dezember 2012 in Kraft), Nr. 1578 vom 2. Oktober 2013 (diese Änderung tritt am 15. Oktober 2013 in Kraft), Nr. 107 vom 23. Jänner 2014 (diese Änderung tritt am 27. Jänner 2014 in Kraft), Nr. 109 vom 24. Jänner 2017 (diese Änderung tritt am 30. Jänner 2017 in Kraft), Nr. 1972 vom 14. Dezember 2017 (diese Änderung tritt am 3. Jänner 2018 in Kraft), Nr. 1830 vom 28. September 2018 (diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft), Nr. 1234 vom 14. Juni 2019 (diese Änderung tritt am 17. Juni 2019 in Kraft), Nr. 1895 vom 17. September 2019 (diese Änderung tritt am 18. September 2019 in Kraft), Nr. 609 vom 30. März 2020 (diese Änderung tritt am 31. März 2020 in Kraft), Nr. 2542 vom 8. November 2021 (diese Änderung tritt am 9. November 2021 in Kraft) und Nr. 1626 vom 29. Juni 2022 (diese Änderung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft).